

Allgemeine Einkaufsbedingungen Reinigungsdienstleistung (AEB-RDL)

der Konditorei Junge GmbH, Hafensstraße 25, 23568 Lübeck sowie
der Stadtbäckerei – Der Hanse-Bäcker GmbH, Hafensstraße 25, 23568 Lübeck

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Reinigungsdienstleistung (AEB-RDL) regeln das Verhältnis zwischen Reinigungsdienstleister (im Weiteren „Auftragnehmer“ genannt) und der Konditorei Junge GmbH bzw. der Stadtbäckerei - Der Hanse-Bäcker GmbH sowie aller sonst mit diesen verbundenen Unternehmen (im Weiteren jeweils „*Junge Die Bäckerei*.“ genannt), soweit nicht einzelvertraglich oder aufgrund ergänzender Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2. Die AEB-RDL gelten ausschließlich; entgegenstehende abweichende allgemeine AGB des Auftragnehmers erkennen wir nur an, sofern eine schriftliche Zustimmung erfolgt ist. Annahme von Leistungen bzw. deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung, selbst wenn dies in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender AGB des Auftragnehmers erfolgt.
- 1.3. Etwa vergangen vereinbarte AGB des Auftragnehmers werden mit Einbezug dieser AEB-RDL nicht länger anerkannt.

2. Abschluss und Änderung des Vertrages

- 2.1. Verträge bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Leistungsabrufe sowie Leistungsänderungen und -ergänzungen erfolgen in Textform. Mündliche Vereinbarungen sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Bestätigung in Textform.
- 2.2. Nimmt der Auftragnehmer ein Angebot nicht innerhalb von 10 Tagen an, so kann *Junge Die Bäckerei*. auch bei späterer Annahme das Angebot widerrufen oder bestätigen.
- 2.3. Es gelten die als Anlage zum jeweiligen Vertrag/Ausschreibung gehörenden Grundlagen, insbesondere die fachlichen Vorgaben für Reinigungsdienstleistungen, die Bausteine Unterhaltsreinigung (Bausteine), das Leistungsverzeichnis und der jeweilige Auftrag von *Junge Die Bäckerei*. entsprechend der nach Art des Vertragsverhältnisses auszuführenden Leistungen in Produktion, Bäckerei/Café-Filiale und Verwaltungseinrichtung.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung unaufgefordert und zeitgerecht entsprechend Ausschreibung/Leistungsverzeichnis. Er ist zur unentgeltlichen Änderung der Einsatzzeiten entsprechend den betrieblichen Anforderungen von *Junge Die Bäckerei*. verpflichtet.

Junge Die Bäckerei. kann bei Unterbrechung des Filialbetriebes wegen Umbauten, Personalmangel oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anforderung umgehend die Leistungserbringung ablehnen, mit der Folge, dass der entsprechende Vergütungsanspruch entfällt.

Die Ankunft der Reinigungskräfte ist frühestens 30 Minuten nach Ladenschluss gestattet, um die Abläufe seitens *Junge Die Bäckerei*. nicht zu stören. Die Reinigungsarbeiten müssen bis spätestens 22:00 Uhr ausgeführt sein. In Ausnahmefällen kann nach Absprache und textlicher Genehmigung durch die Gebietsverkaufsleitung zu anderen Zeiten gereinigt werden bzw. muss die Reinigung ggf. früher beendet werden. Nach Beendigung der Reinigungsleistungen ist das Geschäft seitens der Reinigungskräfte umgehend zu verlassen. Auf Weisung ist der Auftragnehmer zur Durchführung einer morgendlichen Leistung vor Geschäftsöffnung verpflichtet.

- 3.2. Zwischen dem Auftragnehmer und *Junge Die Bäckerei*. besteht Einigkeit darüber, dass durch den Abschluss des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer versichert, dass er seine Leistungen nicht ausschließlich für *Junge Die Bäckerei*. erbringt, sondern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für weitere Auftraggeber tätig ist. Der Auftragnehmer ist weder in den Betrieb von *Junge Die Bäckerei*. eingegliedert, noch unterliegt er

einem die organisatorische Gestaltung der Ausführung der geschuldeten Leistung (hinsichtlich der Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Auftragsdurchführung) umfassenden Direktions- und Weisungsrecht. Die Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen einvernehmlich.

- 3.3. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung und in eigener Entscheidung und ist berechtigt, zur Vertragserfüllung eigenes Personal einzusetzen. Die Auswahl sowie der Einsatz der bei ihm beschäftigten Personen erfolgen ausschließlich durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer versichert, dass er Arbeitskräfte aus den Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich volljähriges und fachlich geeignetes Personal als ständiges Personal je Einheit einzusetzen. Er stellt die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten unter Wahrung höchstmöglicher Kontinuität erforderliche Anzahl an fachkundigen und zuverlässigen Reinigungskräften. Er hat für genügend Ersatzpersonal zu sorgen, um die erforderliche Personalstärke stets zu gewährleisten.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Abführung sämtlicher Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub oder sonstige arbeitnehmertypische Leistungen besteht nicht.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, lebensmittelrechtlich zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Wirkung u. a. gegen Bakterien, Schimmelpilze und Hefen sowie Viren zu verwenden bei gleichzeitigem Verzicht auf in der Lebensmittelhygiene nicht zugelassene Substanzen.
- 3.6. Der Auftragnehmer darf nur mit ausdrücklicher vorheriger textlicher Zustimmung von *Junge Die Bäckerei*. im Rahmen der Erbringung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen qualifizierte Dritte (im Folgenden: „Subunternehmer“) beauftragen. Er selbst bleibt jedoch weiterhin vollumfänglich für die Erbringung der Pflichten aus dem zu Grunde liegenden Vertrag verantwortlich und haftbar.

Vor dem Einsatz von Subunternehmern ist der Auftragnehmer zur sorgfältigen Überprüfung dieser Personen und insbesondere ihrer Zuverlässigkeit, Geeignetheit nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung sowie Fähigkeit zur vertragsgemäßen Erbringung der geschuldeten Leistungen verpflichtet und hat während des Einsatzes die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung durch diese engmaschig zu überwachen.

Sofern und soweit der Subunternehmer bei der Erbringung der Leistungen gegen die dem Auftragnehmer nach dem zu Grunde liegenden Vertrag treffende Pflichten verstößt, hat der Auftragnehmer auf Aufforderung von *Junge Die Bäckerei*. den Subunternehmer unverzüglich auszutauschen. Sonstige Rechte von *Junge Die Bäckerei*. wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen dessen Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die Compliance-Konformität und die Beachtung des LkSG auch von ihm beauftragten Subunternehmern eingehalten wird.

- 3.7. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung einschließlich branchenüblicher Nebenleistungen unter Einhaltung des in der Lebensmittelhygiene geltenden Standards des Gebäudereinigerhandwerks in Meisterqualität unter Einhaltung der Voraussetzungen nach dem HACCP-Konzept von *Junge Die Bäckerei*. sowie der geltenden fachlichen Regelungen insbesondere der VO (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. DIN 10516 und den „Leitlinien für gute Hygienepaxis“ der DEHOGA.
- 3.8. Der Auftragnehmer beachtet die Anforderung des Qualitätsmanagementsystems von *Junge Die Bäckerei*. und ist zur aktiven Mitwirkung an sämtlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Voraussetzungen dieses Systems einschließlich der Akzeptanz zugehöriger Auditierungen verpflichtet.
- 3.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit
 - a. sofern eine Eintragung vorliegt: einen aktuellen Handelsregisterauszug, nicht älter als drei Monate zum Vertragsschluss vorzulegen;
 - b. einen Nachweis über die Gewerbeanmeldung zu erbringen;
 - c. einen Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle zu erbringen;
 - d. einen Nachweis über die erforderliche Erst- und Folgebelehrung gemäß §42 u. §43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen;
 - e. die erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. des Finanzamtes, der Krankenkasse oder Deutschen Rentenversicherung) vorzulegen;

- f. die zuständige Stelle für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge anzugeben;
 - g. eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und nachzuweisen;
 - h. eine Versicherung für Personen und Sachschäden (einschließlich Schlüsselverlust) vorzulegen;
 - i. seine Berechtigung zur Berufsausübung einschließlich der Einhaltung des geschuldeten Standards nachzuweisen.
- 3.10. Der Auftragnehmer führt eine Dokumentation, der die Durchführung der vereinbarten Reinigungsleistung nach Zeit, Zeitaufwand, fachlichem Vorgehen und Reinigungsqualität zu entnehmen ist. *Junge Die Bäckerei*. schuldet die Bezahlung der Reinigungsleistung nur bei Nachweis der Leistungserbringung und ist jederzeit berechtigt, die Dokumentation unentgeltlich bei dem Auftragnehmer abzufordern.
- 3.11. Der Auftragnehmer stellt eine ausreichende Leistungskontrolle durch nach dem vereinbarten Standard entsprechend qualifiziertes Personal sicher.
- 3.12. Das eingesetzte Personal respektiert die Werte von *Junge Die Bäckerei*. Ein respektloses, diskriminierendes oder unfreundliches Auftreten gegenüber Mitarbeitern und Kunden von *Junge Die Bäckerei*. ist strikt untersagt und kann zur Abmahnung wegen Schlechtleistung führen. Das eingesetzte Personal trägt angemessene, gedeckte Arbeitskleidung unter Verzicht auf politische, satirische oder humoristische Texte, Symbole und Bilder.
- 3.13. Müll und verbleibende Wertstoffe nimmt der Auftragnehmer vom Einsatzort mit und sorgt für eine fachgerechte Entsorgung, für die er ggf. nachweispflichtig ist.
- 3.14. Die Geschäfte/Filialen verfügen teilweise über eine Alarmanlage, die vom eingesetzten Personal „scharfgeschaltet“ werden muss. Die Einweisung neuer Reinigungskräfte liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Wird die Scharfschaltung vergessen, so kommt es zu Alarmverfolgungen seitens des Dienstleisters von *Junge Die Bäckerei*. Im Falle des Auslösens des Alarms durch sein eingesetztes Personal ist der Auftragnehmer oder sein eingesetztes Personal verpflichtet, den Anruf des Wachunternehmens entgegenzunehmen und sich mithilfe eines Sicherheitscodes auszuweisen. Diesen Sicherheitscode erhält der Auftragnehmer durch den jeweiligen Ansprechpartner vor Ort. Die durch den Auftragnehmer verschuldeten Kosten der Alarmverfolgung werden dem Auftragnehmer durch *Junge Die Bäckerei*. in Rechnung gestellt und belaufen sich auf mindestens 100,00 EUR netto Aufwandsentschädigung zzgl. eventueller Weiterrechnungen der Alarmverfolgung seitens des Dienstleisters.
- 3.15. Anlässlich des Einsatzes zur Kenntnis gelangte Schäden, Mängel oder unzureichende Zustände, wie Beschädigungen an Gegenständen, Bauschäden und Schädlingsbefall teilt der Auftragnehmer *Junge Die Bäckerei*. unaufgefordert mit.
- 3.16. Der Auftragnehmer belehrt sein eingesetztes Personal dahingehend, dass die im Geschäft/ in der Filiale befindliche Backwaren, Getränke, Snackrohstoffe, Verpackungsmaterialien, Zeitungen etc. nicht mitgenommen werden dürfen. Im Falle des Diebstahls ist der Auftragnehmer ohne Abmahnung zur Leistung einer Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 EUR netto für jeden einzelnen Verstoß verpflichtet. Im Weiteren behält sich *Junge Die Bäckerei*. vor, die gestohlenen Gegenstände in Rechnung sowie den Einsatz der Revisionsabteilung dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Außerdem erhält das entsprechende Personal des Auftragnehmers ein Hausverbot in allen Geschäften/Filialen und der Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- 3.17. Im Verdachtsfall kann das eingesetzte Personal des Auftragnehmers durch Mitarbeiter oder Sicherheitsdienstleister von *Junge Die Bäckerei*. im Sinne einer Kontrolle auch mitgeführter Taschen bzw. der Bekleidung durchsucht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein eingesetztes Personal hierüber zu belehren und ihr Einverständnis einzuholen.
- 3.18. Unbefugte Personen wie Freunde oder Angehörige des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals dürfen die Geschäfte/Filialen außerhalb der Geschäftszeiten nicht betreten. Der Auftragnehmer weist sein Personal entsprechend an und ist nach erstmaliger Abmahnung zur Leistung einer Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 EUR netto für jeden einzelnen Verstoß verpflichtet. Einer Abmahnung bedarf es nicht, sofern es sich bei den Freunden oder Angehörigen des eingesetzten Personals um minderjährige Kinder handelt.

4. Leistungen von *Junge Die Bäckerei*.

- 4.1. *Junge Die Bäckerei*. gewährt dem Personal des Auftragnehmers Zugang zum Arbeitsbereich.

- 4.2. Es werden kostenfrei kaltes und warmes Wasser sowie Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt.
- 4.3. *Junge Die Bäckerei*. stellt einen Bereich zur Aufbewahrung etwaiger Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

5. Ansprüche bei Schlechtleistung/Mängel

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zur sofortigen Nachbesserung der Reinigungsleistung. Die Nachbesserung hat auf erstes Anfordern durch die zuständige Leitung des Betriebsbereichs oder der Filiale zu erfolgen. Soweit fachlich möglich ist der Anzeige der Schlechtleistung eine fotografische Dokumentation des beanstandeten Zustands beizufügen. Die Nutzung des Formulars des Inratools von *Junge Die Bäckerei*. oder ggf. anderer EDV-Systeme ist verpflichtend und genügt als Aufforderung zur Nachbesserung.
- 5.2. Sofern *Junge Die Bäckerei*. Schlechtleistungen bis 15:00 Uhr eines Tages gegenüber dem Auftragnehmer anzeigt, hat die Nachbesserung des Auftragnehmers am selben Tag zu erfolgen. Erfolgt die Schlechtleistungsanzeige an den Auftragnehmer nach 15:00 Uhr, muss die Nachbesserung am unmittelbar darauffolgenden Tag erfolgen.
- 5.3. Sofern der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistung trotz dreimaliger Aufforderung weiterhin nicht dem vereinbarten Standard entsprechend erbringt, so ist *Junge Die Bäckerei*. berechtigt, die Leistung selbst oder durch ein anderes Fachunternehmen auszuführen auf Kosten des Auftragnehmers. In diesem Fall ist der Auftragnehmer erst dann wieder zur Leistungserbringung in dem Bereich berechtigt, wenn er nachweist, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der bestandenen Beanstandungen getroffen zu haben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung unter Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung nebst Arbeitsnachweisen an die von *Junge Die Bäckerei*. mitgeteilte Rechnungsadresse.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist zur Abrechnung nach den gesetzlichen Anforderungen auf Aufforderung mittels E-Rechnung verpflichtet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Fälligkeitsvoraussetzung.

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses - Kündigung

- 7.1. Sofern einzelne Leistungen beauftragt werden, endet das Vertragsverhältnis nach dem vollständigen Leistungsaustausch, ausgenommen Nachbesserungs- und Gewährleistungsansprüche.
- 7.2. Der zu Grunde liegende Vertrag kann von jeder Partei ordentlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. *Junge Die Bäckerei*. kann Teile des Vertrages kündigen, insbesondere die Leistungserbringung für eine oder mehrere konkrete Geschäfte/ Filialen. Das Recht zur außerordentlichen sofortigen Kündigung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen sofortigen Kündigung besteht insbesondere, wenn
 - a. beim Auftragnehmer Zahlungsunfähigkeit eintritt;
 - b. der Auftragnehmer Zahlungen einstellt;
 - c. der Auftragnehmer drohend zahlungsunfähig ist oder sich eine Überschuldung abzeichnet;
 - d. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines sonst auf Schuldenbereinigung gerichteten Verfahrens in Ansehung des Vermögens des Auftragnehmers gestellt wird;
 - e. nach Ziffer 8.2. bei Dauerschuldverhältnissen, wenn der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistung entgegen Ziffer 5. fortgesetzt trotz Schlechtleistungsanzeige vertragswidrig erbringt.
- 7.3. Eine Kündigung wegen Schlechtleistung setzt die mindestens dreimalige Abmahnung oder Schlechtleistungsanzeige von *Junge Die Bäckerei*. gegenüber dem Auftragnehmer bzw. seinem eingesetzten Personal voraus. Im Anschluss ist *Junge Die Bäckerei*. berechtigt, den zu Grunde liegenden Vertrag insgesamt oder einzelne isolierbare Leistungsbereiche aus dem Vertrag im Wege der Teilkündigung zu kündigen.

8. Schadensersatz

- 8.1. Sollte *Junge Die Bäckerei*. infolge einer den vereinbarten Standard unterschreitenden Leistung des Auftragnehmers (insbesondere bei Hygienemängeln) den betroffenen Bereich, das Geschäft/ die Filiale oder die sonstigen Räume nicht oder eingeschränkt nutzen können, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, *Junge Die Bäckerei*. den daraus resultierenden Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen. Der Nachweis des entgangenen Gewinns kann durch betriebswirtschaftliche Berechnung auf Grundlage des Vorjahresergebnisses des betroffenen Bereiches bestätigt durch die Steuerberatung von *Junge Die Bäckerei*. geführt werden. Dem Auftragnehmer bleibt der Gegenbeweis gestattet.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die *Junge Die Bäckerei*., Mitarbeitern, Kunden oder Beauftragten infolge einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter entstehen. Der Pflichtenkreis des Auftragnehmers bestimmt sich auch nach den Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist *Junge Die Bäckerei*. zum Ersatz sämtlicher Schäden und Kosten aus falschen durch dessen Mitarbeiter ausgelösten Alarmen verpflichtet. Gleiches gilt bei Schlüsselverlust.
- 8.4. Sofern *Junge Die Bäckerei*. den Vertrag berechtigt außerordentlich kündigt, ist der Auftragnehmer zum Ersatz des *Junge Die Bäckerei*. daraus resultierenden Schadens verpflichtet einschließlich etwaiger höherer Kosten für die Durchführung der Reinigungsdienstleistung für die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages oder den Kündigungszeitraum.

9. Höhere Gewalt & Leistungsstörungen

- 9.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, unabwendbare Ereignisse wie Naturereignisse oder Pandemien sowie behördliche Maßnahmen befreien *Junge Die Bäckerei*. für die Dauer des Ereignisses von der Verpflichtung zur Annahme und Vergütung der Leistung.
- 9.2. Gleiches gilt, wenn *Junge Die Bäckerei*. ein Geschäft/ eine Filiale aus anderen Gründen schließt wie Personalmangel, ausbleibende Ware und strategische Entscheidungen des Managements.
- 9.3. Beide Parteien sind dann verpflichtet, Leistungsumfang, Leistungszeitpunkt und Vergütung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der vorübergehend veränderten Verhältnisse festzulegen, wobei nur tatsächlich erbrachte Leistungen vergütet werden.

10. Regulatorische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich über seine Leistungsverpflichtung gemäß Ziffer 3. hinaus zur Einhaltung der folgenden Anforderungen und Nachweis dazu auf erstes Anfordern an *Junge Die Bäckerei*.:

- a. Grundsatzklärung von *Junge Die Bäckerei*. zur Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes im jeweils aktuellen Standard nach www.jb.de/grundsatzklärung;
- b. Regelungen der Handwerksordnung sowie des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung;
- c. die Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und des fachlichen Arbeitsschutzes einschließlich des Arbeitszeitgesetzes;
- d. Datenschutz; Vorschriften der DSGVO und des BDSG sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise von *Junge Die Bäckerei*. und die datenschutzrechtlichen Informationen für Lieferanten und Kunden (<https://www.jb.de/footer/datenschutzerklärung/>);
- e. Mindestlohngesetz und die jeweilige Mindestlohnverordnung einschließlich bestehender Dokumentationspflichten;
- f. alle sonstigen für den betreffenden Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen und regulatorischen Anforderungen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Erfüllungsort ist am Sitz von *Junge Die Bäckerei*.. Leistungsort ist der Einsatzort.
- 11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lübeck.

- 11.3. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
- 11.4. Sollten Bestimmungen dieser AEB-RDL oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.